

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz - PBefGZV - vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für genehmigungspflichtige Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Uckermark mit den im Kreis genehmigten Taxen. Sie gilt für den in der Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen Ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer von mindestens 6 Stunden verpflichtet.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht, soweit die Ursache ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs ist, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird. Andernfalls hat der Unternehmer eine entsprechende Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu beantragen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen und am Betriebssitz bereitgehalten werden. Fahr-

ten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festlegen. Bei Orten außerhalb des Landkreises Uckermark ist das Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden herzustellen.

- (2) Die Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde und außerhalb der Taxistandplätze ist bei besonderen Veranstaltungen (z.B. kulturellen, künstlerischen, sportlichen, karnevalistischen, mehrtägigen) gestattet, sofern zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige durch den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Genehmigungsbehörde vorliegt.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten und zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.

§ 4

Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf dem Taxistand stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Taxistandplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.
- (5) Auf den Taxistandplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türschlagen, längeres Laufenlassen des Motors und die Einstellung der Rundfunk- bzw. Medienwiedergabegeräte.

§ 5 Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung betrieben werden, wenn der Fahrgast sich nicht gestört fühlt.
- (2) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen bestellt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (3) Die Mitnahme weiterer Personen ist nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Taxenordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Sitzplätze sind von Gegenständen freizuhalten.
- (6) Funkzentralen haben ihre Funkbetriebsordnung jeweils in der gültigen Fassung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

§ 6 Dienstplan

- (1) Das Bereithalten und der Einsatz von Taxen nach § 3 dieser Verordnung kann durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan und Änderungen des Dienstplans sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und –fahrern einzuhalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 (2. Alternative) PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund des PBefG oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 61 Abs. 2 (letzte Alternative) des PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung) in der Fassung vom 27.01.1995 außer Kraft.

Prenzlau,

Karina Dörk